RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Erwerbsschaden - Achtung Haftungsfalle § 116 SGB X

Zur Systematik der gesetzliche Forderungsübergänge und ihrer Berücksichtigung im Rahmen des Erwerbsschadens

Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Magister Legum | Master of Laws
Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V.
(Mitglied des Vorstands)
Partneranwalt des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein



Der gesetzliche Forderungsübergang

- Der Grundsatz: Restitution vor Kompensation, §§ 249 Abs. 1, 250, 251 BGB
- Das Problem: Regel beim Personenschaden: Kompensation statt Restitution
 - => Ersetzungsbefugnis, § 249 Abs. 2 BGB
- Das Folge-Problem: Wer schuldet die Leistung?
 - Wer erbringt die Leistung?
 - Wer ist Gläubiger der Leistung?
 - => (P) Aktivlegitimation des Geschädigten

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Allgemeine Grundsätze

Sind Personenschäden durch Schädiger abzugelten und erstatten Versicherungen medizinische Behandlungen, verwandelt sich die den Schädiger treffende Pflicht zur Kostentragung gegenüber dem Geschädigten in eine Erstattungspflicht gegenüber den Kostenträgern. Dieser Wechsel im Adressaten der Erstattung wird letztlich durch Anordnung des gesetzlichen Forderungsübergangs vom Geschädigten auf den privat- oder sozialrechtlichen Kostenträger bewirkt.



Allgemeine Grundsätze

Der in §§ 115,116 SGB X angeordnete **Sozialversicherungsrückgriff** meint die Inanspruchnahme privatrechtlicher Schuldner durch Träger der Sozialversicherung für eine Sozialleistung auf Grund übergegangenen Rechts.

Der Sozialversicherungsrückgriff

- macht den Sozialversicherungsträger zum Gläubiger einer privatrechtlichen Forderung,
- löst eine Konkurrenzlage durch Vorrang der privat- vor der sozialrechtlichen Einstandspflicht auf,
- hängt in Ausmaß und Umfang von der Übereinstimmung (Kongruenz) der privat- und sozialrechtlichen Ansprüche ab,
- folgt den zivilrechtlichen Regeln über die Abtretung von Forderungen (§§ 412, 398 BGB) und
- wird bei Mangellagen schließlich durch sozialrechtliche Anliegen angepasst und verknüpft damit vielfältig Sozialrecht mit Privatrecht.

Allgemeine Grundsätze

Der gesetzliche Forderungsübergang auf einen Sozialleistungsträger tritt immer dann ein,

- wenn in der Person des Sozialleistungsberechtigten eine privat- / sozialrechtliche **Doppelberechtigung** besteht,
- welche nach Ausgleich zwischen Sozialleistungsträger und Privaten verlangt.

Der Umfang des Forderungsübergangs hängt vom Maß der Übereinstimmung (Kongruenz) der sozial- und privatrechtlichen Ansprüche ab.

Übergang bedeutet hier die **Einzelrechtsnachfolge** in einer Forderung, deren Folgen primär durch das Bürgerliche Recht und in Mangellagen durch das Sozialrecht normiert werden.



Begriff der Doppelberechtigung

Der Sozialversicherungsrückgriff verlangt eine Doppelberechtigung in der Person der/des Sozialleistungsberechtigten.

Neben einen gegen den Sozialversicherungsträger gerichteten Anspruch muss der/ dem Sozialleistungsberechtigten ein weiterer Anspruch gegen eine andere Person zustehen.

Beide Ansprüche müssen sachlich und zeitlich übereinstimmen - also kongruent sein. Sie richten sich jedoch gegen unterschiedliche Schuldner, nämlich den Träger der Sozialversicherung und einen Privaten.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Wirkung der Doppelberechtigung

Mangels Doppelberechtigung kommt es deshalb <u>nicht</u> zum gesetzlichen Forderungsübergang, wenn - wie durch § 104 SGB VII – Unfallschäden unter Verdrängung jeglicher privatrechtlicher Haftung allein sozialrechtlich ausgeglichen werden.

Das Unfallversicherungsrecht schafft einen von § 116 SGB X abweichenden eigenen Ausgleich (§ 110 SGB VII), welchen die Praxis als bürgerlich-rechtlich qualifiziert, der aber letztlich sozialversicherungsrechtlich motiviert und legitimiert ist.

Der Ausgleich nach § 110 SGB VII beruht auf einem eigenständigen Anspruch mit eigenen Verjährungsregeln in Anlehnung an §§ 195,199 BGB. Die Verjährung beginnt danach mit dem Zeitpunkt der Verbindlichkeit der unfallversicherungsrechtlichen Entscheidung. Er sanktioniert die grob fahrlässige Verletzung von Pflichten aus dem Unfallversicherungsrecht durch die von Haftung gemäß §§ 104 f. SGB VII freigestellten Arbeitgeber und Arbeitskollegen. Diese sollen nicht auf Kosten der der Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmen privilegiert werden, aber auch nicht einer höheren Haftung ausgesetzt werden, als ohne die Privilegierung (vgl. § 110 Abs. 1 S. 1 SGB VII).

Doppelberechtigung und Ausgleich

Die Doppelberechtigung tritt ein, weil die Sozialleistung den Schaden nicht beseitigt und daher nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung nicht anzurechnen ist.

Die doppelte Berechtigung ist allerdings aufzulösen, weil jeder der Ansprüche letztlich nur einmal zu erfüllen ist.

Ein erlittener Schaden ist wiedergutzumachen, für den Geschädigten gleichgültig, ob durch die Sozialversicherung oder den Schädiger.

Wird der Schaden durch einen Schuldner behoben, ist der Gläubiger befriedigt; eine abermalige Schadensbeseitigung kommt dann nicht mehr in Betracht.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Ausgleich zwischen Sozialleistungsträger und privatrechtlichen Schuldnern

Der Sozialversicherungsrückgriff setzt zunächst zwischen beiden Leistungspflichtigen eine Schuldnermehrheit voraus. Sie führt zum Ausgleich zwischen sozial- und privatrechtlichen Ansprüchen, weil die Sozialleistung die kongruente privatrechtliche Forderung nicht tilgt und sich genau darin von einer Konkurrenzlage zwischen deckungsgleichen sozialrechtlichen Forderungen unterscheidet; zwischen diesen besteht in Gestalt von Ersatz- und Erstattungsansprüchen (§§ 102 ff SGB X) ein eigener sozialrechtlicher Ausgleich, der zwischen Sozialleistungsträger und Privatem nicht vorgesehen ist, weshalb der Forderungsübergang nötig ist.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Sozialleistung und konkurrierende Privatrechtsforderung

Leistet die Sozialversicherung an den Berechtigten, kommt sie ihrer aus der Sozialversicherung begründeten Rechtspflicht nach und tilgt den Anspruch des Berechtigten. Die erbrachte Sozialleistung entfaltet für die mit ihr konkurrierende privatrechtliche Forderung des Berechtigten gegen den Schuldner aber keinerlei Rechtswirkung, sondern lässt jene gänzlich unberührt. Der Geschädigte bleibt damit Gläubiger der privatrechtlichen Forderung gegen den Schädiger.

Doppelberechtigungen stellen privat- und sozialrechtliche Konkurrenzlagen dar, welche durch die Begründung des Vorranges einer der konkurrierenden Berechtigungen aufzulösen sind. Für die zwischen der Sozialversicherung und Arbeits- oder Haftungsrecht bestehenden Konkurrenzlage gilt der **Vorrang des Privatrechts.** Die sozialversicherungsrechtliche Leistung soll das Privatrecht regelmäßig nicht ablösen, sondern bewirken, dass der privatrechtliche Schuldner den ebenfalls leistungspflichtigen Sozialleistungsträger in Höhe der von ihm geschuldeten Leistung freihält / entlastet.

Sozialleistung und konkurrierende Privatrechtsforderung

Die Nachrangigkeit des Sozialrechts gegenüber dem Privatrecht folgt aus drei Postulaten,

- •den privatrechtlich Verantwortlichen nicht zu entlasten,
- den Berechtigten nicht doppelt zu entschädigen und
- die Sozialleistung auf die von Privaten nicht zu verantwortenden Einbußen zu beschränken.

Der soziale Schutz ist auf die sozialen Risiken und die Abwendung von Bedürftigkeit ausgerichtet, verdrängt aber nicht das Privatrecht, sondern schließt vielmehr dessen nicht erfüllte Schutzlücken durch eigenständige Sicherungen

(Stichwort: Mangellagen).

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Wirkung der Sozialleistung bei konkurrierender sozialrechtlicher Forderung

Unter Sozialleistungsträgern kann eine Sozialleistung einen Anspruch auch erfüllen und damit tilgen, falls ein anderer Träger die Leistung schuldet. Denn im Sozialrecht erlischt die Leistungspflicht des zuständigen Trägers, wenn die Schuld durch den unzuständigen Träger beglichen wird (vgl. § 107 SGB X).

§ 107 SGB X schützt Berechtigte vor der Rückforderung des Erlangten durch den unzuständigen Träger und vermeidet gleichzeitig gegenüber dem zuständigen Träger, dass dieser neuerlich leisten müsste, was zuvor schon der unzuständige Träger gegenüber dem Berechtigten erbracht hatte.

Es besteht allerdings ein Ausgleichsanspruch (Erstattungsanspruch) des unzuständigen -aber leistenden- Trägers gegen den zuständigen -aber nicht leistenden- Träger (vgl. § 102 ff. SGB X).

Ausgleichsanspruch beim gesetzlichen Forderungsübergang

Auch bei einem gesetzlichen Forderungsübergang kommt es zur Entlastung des Berechtigten von den Folgen der Abwicklung eines Konkurrenzverhältnisses; allerdings mit einer anderen Regelungstechnik als dem Erstattungsrecht.

Anstelle der Kompensation durch Zahlung des Bereicherungsausgleichs (§§ 103 -105 SGB X) oder Aufwendungsersatzes (§ 102 SGB X) tritt als Ausgleichsform der **Parteiwechsel**. Die auf Beseitigung der Bedarfslage gerichtete konkurrierende Forderung wird durch die Sozialleistung deswegen nicht getilgt, sondern ändert stattdessen den Inhaber.

Denn der Sozialversicherungsträger bewirkte eine sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht gegenüber dem Sozialleistungsberechtigten und erfüllte damit, was der Schuldner der privatrechtlichen Forderung gegenüber dem Gläubiger bewirken muss. Zum Ausgleich für die Vorleistung erlangt der Sozialversicherungsträger damit die den Berechtigten gegen den Schuldnern zustehende Forderung.

Kongruenz-Maß an Übereinstimmung

Kongruenz bedeutet die personelle, sachliche und zeitliche Übereinstimmung von einer sozial- mit einer privatrechtlichen Forderung.

- Personell stimmen sie überein, falls Sozialleistungsberechtigte und Gläubiger personengleich sind,
- sachlich stimmen sie überein, sofern die Ansprüche dasselbe Interesse schützen, und
- * zeitlich stimmen sie überein, wenn die Ansprüche denselben Zeitraum umfassen.

Das Gesetz differenziert die übergehenden Forderungen nach den unterschiedlichen privatrechtlichen Gattungen von Ansprüchen.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

§ 115 SGB X

§ 115 SGB X ordnet den gesetzlichen Forderungsübergang für **Ansprüche** des Arbeitnehmers **auf Arbeitsentgelt** an. Dafür muss der Sozialleistungsberechtigte als Arbeitnehmer eine Forderung auf Arbeitsentgelt haben und der Arbeitgeber deren Schuldner sein.

Gegenstand des Übergangs sind Arbeitsentgeltforderungen in jeglicher Form, unabhängig ob auf Geld- oder Sachleistungen gerichtet, wiederkehrend oder einmalig geschuldet. Allerdings sind sie auf den Netto-Zahlbetrag begrenzt. Sie beruhen auf dem Arbeitsverhältnis – auch bei Ruhen der Beschäftigungspflicht.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

§ 116 SGB X

§ 116 SGB X ordnet den Übergang eines Schadensersatzanspruches aus einem gesetzlichen Haftpflichtverhältnis auf den Sozialversicherungsträger an. Anders als bei § 115 SGB X, bei dem die Forderung im Zeitpunkt der Sozialleistung übergeht, bestimmt § 116 SGB X den Übergang schon mit Entstehung der Leistungspflicht. Der Anspruch geht mit Schadenseintritt und der damit entstehenden Sozialleistungspflicht auf den Sozialversicherungsträger über.

Der Leistungsanspruch ist also auf Wiedergutmachung eines privat verursachten Schadens gerichtet. Der typische Rechtsgrund ist eine gesetzliche Haftpflicht auf Grund Delikts- oder Gefährdungshaftung.

Vertragliche Ansprüche gehen nicht über, es sei denn sie gründeten in gesetzlichen Ansprüchen – wie etwa bei der Arzthaftung.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

§ 116 SGB X

Der Anspruch muss auf Schadensausgleich gerichtet sein. Die Ansprüche auf Schadensausgleich und die sozialversicherungsrechtliche Leistung müssen dieselbe Einbuße ausgleichen, namentlich Gesundheitsschäden, schädigungsbedingt vermehrte Bedürfnisse, Einbußen der Erwerbskraft, Einbußen der Haushaltsführungsfähigkeit oder Pflege.

Keinem Forderungsübergang unterliegen -mangels Kongruenz- Ansprüche auf Ausgleich des immateriellen Schadens.

Sachliche Kongruenz besteht nach § 116 I 2 SGB X auch für die schädigungsbedingten Beitragsausfälle.

Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit geht statt nach § 116 SGB X nach § 115 SGB X (also erst bei Leistung des Sozialleistungsträgers) über.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

§ 116 SGB X

Fragen der Doppelberechtigung stellen sich im Hinblick auf die Entschädigung von Pflegepersonen durch die Pflegeversicherung im Hinblick auf Ausfälle von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist der Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge durch die Pflegekasse (§ 44 SGB XI) für die Pflegeperson des durch Delikt geschädigten Opfers eine zivilrechtliche Ersatzpflicht kongruent?

Der BGH (Urteil vom 10.11.1998, Az.: VI ZR 354/97) leitete den Forderungsübergang auch bezüglich der Beiträge zugunsten der Pflegeperson zu deren Rentenversicherung als Teil des vom Schädiger auszugleichenden Schadens aus dem Grundsatz der Totalreparation und damit der Maxime, dass alle aus dem Delikt entstandenen Schäden vom Schädiger zu tragen sind. Daran hindert nicht die Schadensberechnung nach der Differenzhypothese; diese habe zurückzutreten; die Ausgleichspflicht sei aus dem normativen Schadenbegriff abzuleiten. Das Gericht stützt sich dabei auf die Erwägung, dass das Opfer infolge der schädigungsbedingt entstanden vermehrten Bedürfnisse nach § 842 BGB auf Kosten des Schädigers Pflege durch kommerzielle Dienste beanspruchen dürfe. In deren Kosten seien die Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeträge der Pflegekräfte enthalten; nichts anderes dürfe gelten, wenn Pflege innerhalb der Familie erbracht würde.

Folgerungen - Achtung Haftung!

Mit Forderungsübergang verliert der Geschädigte seine Aktivlegitimation und mithin seine Verfügungsbefugnis über den Ersatzanspruch. Der Sozialversicherungsrückgriff überträgt die übergehende Forderung vom Sozialleistungsberechtigten auf den Sozialversicherungsträger. Einwendungen und Gegenrechte des Schuldners gegen den bisherigen Gläubiger bleiben nach Übergang erhalten.

Der gesetzliche Forderungsübergang erfasst auch künftig entstehende Forderungen.

Der Übergang umfasst auch Ansprüche auf Herausgabe der für einen Schadensfall nötigen Dokumente (Pflegedokumentation).



Folgerungen - Achtung Haftung!

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Leistungen von Sozialleistungsträgern ist damit nicht nur zu hinterfragen, welche Leistungen der Geschädigte erhält bzw. bereits erhalten hat sondern, welche ihm rechtlich zustehen.

Denn für alle diese Leistungen -auch bisher nicht erhaltene- ist die Aktivlegitimation des Geschädigten gem. § 116 SGB X bereits mit Schadenseintritt (und der damit entstehenden Sozialleistungspflicht) auf den Sozialversicherungsträger übergegangen.



internationalrechtliche Folgen des Rückgriffs

Die internationalrechtlichen Folgen des Rückgriffs durch den gesetzlichen Forderungsübergang werden in Art. 15 Rom – I VO und 19 Rom - II VO und Art. 85 VO (EG) 883/2004 normiert.

Danach ist das Sozialversicherungsrecht als Zessionsgrundstatut berufen; es ordnet damit auch den Übergang von Forderungen ausländischen Haftpflicht- oder Arbeitsrechts an. Abtretungsverbote nach privatrechtlichen Vereinbarungen sind danach sozialversicherungsrechtlich unbeachtlich.



internationalrechtliche Folgen des Rückgriffs

Die internationalrechtlichen Folgen des Rückgriffs durch den gesetzlichen Forderungsübergang werden in Art. 15 Rom – I VO und 19 Rom - II VO und Art. 85 VO (EG) 883/2004 normiert.

Danach ist das Sozialversicherungsrecht als Zessionsgrundstatut berufen; es ordnet damit auch den Übergang von Forderungen ausländischen Haftpflicht- oder Arbeitsrechts an. Abtretungsverbote nach privatrechtlichen Vereinbarungen sind danach sozialversicherungsrechtlich unbeachtlich.

Mangellagen

Sozialrechtseigene Maßstäbe gelten für die Bewältigung von Mangellagen bei Nicht-Beitreibung, gesetzlicher Haftungsbeschränkung und Mitverschulden. In allen diesen Fällen der Unterdeckung – namentlich des Zurückbleibens des Schadensersatzes hinter den erbrachten Sozialleistungen – ist der Übergang beschränkt.

=> es geht nur das über, was der Schuldner zu leisten hat

Das Sozialrecht erweitert die Beschränkung des Übergangs auch in Fällen drohender Verarmung - also soweit der privatrechtliche Anspruch auf Ersatz des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen "zusätzlich" erforderlich ist (vgl. § 116 Abs. 2 S. 1 SGB X).

Das Sozialrecht setzt damit einen umfassenden Existenzsicherungsauftrag durch.

Mangellagen

Sozialrechtseigene Maßstäbe gelten für die Bewältigung von Mangellagen bei Nicht-Beitreibung, gesetzlicher Haftungsbeschränkung und Mitverschulden. In allen diesen Fällen der Unterdeckung – namentlich des Zurückbleibens des Schadensersatzes hinter den erbrachten Sozialleistungen – ist der Übergang beschränkt.

=> es geht nur das über, was der Schuldner zu leisten hat

Das Sozialrecht erweitert die Beschränkung des Übergangs auch in Fällen drohender Verarmung - also soweit der privatrechtliche Anspruch auf Ersatz des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen "zusätzlich" erforderlich ist (vgl. §§ 116 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 3 SGB X).

Das Sozialrecht setzt damit einen umfassenden Existenzsicherungsauftrag durch.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Familienprivileg

Das Familienprivileg (§§ 116 VI SGB X, 86 VVG), welches den Forderungsübergang für Schuldner ausschließt, welche mit dem Sozialleistungsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft leben und sich auch auf den Direktanspruch erstreckt, soll verhindern, dass der Forderungsübergang auch dem Geschädigten zum Nachteil gereichte. Aus demselben Motiv findet bei Bedarfsgemeinschaften kein Forderungsübergang statt, weil dieser dadurch die Subsistenzbasis genommen würde. Denn ein Übergang tritt nicht ein, falls andernfalls Bedürftigkeit einträte. Schließt das Familienprivileg den Forderungsübergang aus, bleibt der Geschädigte weiterhin aktivlegitimiert.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit